

Allgemeine Bedingungen zur Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter (AVB IfR 1998)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand dieser Versicherung ist die Kundengeldabsicherung von Vorauszahlungen der Teilnehmer von Reiseveranstaltungen im Sinne der §§ 651 a ff. BGB. Der Versicherer übernimmt nach Prüfung der Bonität des Versicherungsnehmers (Reiseveranstalters) in dessen Auftrag Sicherstellungen gem. §651 k BGB, mit denen er sich Reisenden gegenüber verpflichtet, bei Vorliegen der in den Sicherungsscheinen genannten Voraussetzungen Zahlung zu leisten. Die Verpflichtung des Versicherers entsteht nur, soweit der Versicherungsnehmer seinerseits nach deutschem Recht eine Absicherung vorzunehmen hat.

§ 2 – Leistungsumfang

Der Versicherer stellt im Rahmen der gesetzlich möglichen Haftungsbegrenzung sicher die Erstattung

1. des gezahlten Reisepreises, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers ausfallen, und
2. der notwendigen Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers für die Rückreise entstehen.

§ 3 – Voraussetzungen für die Übernahme der Sicherstellung

1. Der Versicherungsnehmer wird
 - a) dem Versicherer unverzüglich nach Aufforderung die zur Bonitätsprüfung benötigten Unterlagen vorlegen und auf Wunsch erläutern;
 - b) dem Versicherer unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens jedoch neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres zur Verfügung stellen;
 - c) den Versicherer jederzeit über weitere Kreditabsprachen, wie z.B. Bar- oder Avalkredite unterrichten;
 - d) ohne vorherige Information des Versicherers künftig keinem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einräumen (z.B. durch Belastung, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung);
 - e) den Versicherer unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen informieren, die für seine Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können;
 - f) die vertraglich vereinbarten Sicherheiten leisten;
 - g) Anzahlungen über 10% des Reisepreises bzw. über 260 Euro nicht fordern oder annehmen;
 - h) Zahlungen auf den Reisepreis, mit Ausnahme einer Anzahlung, nicht früher als 1 Monat vor Reisebeginn fordern oder annehmen.
2. Der Versicherer ist berechtigt, über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihm für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinenden Zusammenhänge Aufschluss zu verlangen und Auskünfte (z.B. Bank- und Wirtschaftsauskünfte) einzuholen.

§ 4 – Durchführung der Sicherstellung

1. Der Versicherer erstellt die Sicherungsscheine oder beauftragt Dritte mit der Erstellung. Der Versicherer stellt die Sicherungsscheine dem Versicherungsnehmer zur Aushändigung an die anspruchsberechtigten Reisenden gegen Vorkasse zur Verfügung.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die für die Wirksamkeit der Sicherstellung erforderliche Verbindung zwischen Sicherungsschein und Reisevertrag herzustellen.

§ 5 – Inanspruchnahme

1. Der Versicherungsnehmer
 - a) wird dafür sorgen, dass es nicht zur Inanspruchnahme des Versicherers aus den Sicherstellungen kommt;
 - b) verzichtet – wenn der Versicherer dennoch in Anspruch genommen wird diesem gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche;
 - c) wird jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung der Haftung erforderlich ist.
2. Der Versicherer
 - a) ist bei Inanspruchnahme berechtigt, Zahlung zu leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder dem Versicherungsnehmer Einreden oder Einwendungen gegen den Anspruch zustehen;
 - b) wird dem Reisenden einen etwaigen Vorbehalt des Versicherungsnehmers bekannt geben;
 - c) darf an denjenigen Zahlungen leisten, den er nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht.

§ 6 – Regressvereinbarung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die von diesem zu zahlenden Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten und einer von ihm nach billigem Ermessen festzulegenden Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zur Verfügung zu stellen. Zahlungen, die der Versicherer geleistet hat, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 7 – Prämien, Aufwendungen und Kosten, Fälligkeit und Verzug

1. Der Versicherer
 - a) berechnet nach den vereinbarten Prämiensätzen entsprechend den vom Versicherungsnehmer geplanten Jahresumsätzen oder Teilnehmerzahlen aus Reiseveranstaltungen die Prämie und stellt diese dem Versicherungsnehmer in Rechnung (Vorkasse), wobei die Endabrechnung der Prämie aus den tatsächlichen Jahresumsätzen oder Teilnehmerzahlen aus Reiseveranstaltungen (Prämienregulierung) erfolgt;
 - b) wird bei vorzeitiger Rückgabe oder Reduzierung der Sicherungsscheine - von Mindestprämien abgesehen – überzahlte Prämien vergüten;
 - c) ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer zusätzliche Aufwendungen / Kosten und Bearbeitungsgebühren gemäß den gültigen Tarifen in Rechnung zu stellen;
2. Der Versicherungsnehmer
 - a) wird sämtliche zur Prämienberechnung und Prämienregulierung erforderlichen Informationen und Unterlagen dem Versicherer bis spätestens zwei Monate nach Ablauf seines Geschäftsjahres zur Verfügung stellen;
 - b) wird in Rechnung gestellte Prämien sofort bezahlen;
 - c) entrichtet bei Verzug Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

§ 8 – Beendigung der Insolvenzversicherung

1. Der Versicherungsnehmer ist jederzeit berechtigt, die Insolvenzversicherung mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn eine tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.
2. Der Versicherer ist berechtigt, die Insolvenzversicherung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer oder einem Reisenden nicht nachkommt oder wenn er dem Versicherer gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat;
 - b) beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung des Versicherers eine erhebliche Vermögensgefährdung / Vermögensverschlechterung eintritt oder dem Versicherer bekannt wird;
 - c) eine tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist;
 - d) der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt, die dem Versicherer eingeräumten Sicherheiten untergehen oder von ihm nicht mehr als ausreichende Sicherheit angesehen werden.
3. Im übrigen endet die Insolvenzversicherung durch ordentliche Kündigung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist oder mit Ablauf ihrer Befristung.
4. Der Versicherungsnehmer hat im Falle der Beendigung der Insolvenzversicherung die bei ihm vorhandenen Sicherungsscheine sofort an den Versicherer zurückzugeben.
5. Der Versicherer hat geleistete Sicherheiten nach vollständiger Abwicklung zurückzugewähren.

§ 9 – Freistellung und Sicherheiten

1. Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen des Versicherers nach Beendigung der Insolvenzversicherung den Versicherer von der Haftung aus den Sicherstellungen befreien.

Befreiende Wirkung hat

- a) die Rückgabe der nicht an Reisende ausgegebene Sicherungsscheine, und
 - b) soweit die Sicherungsscheine an Reisende ausgegeben waren, der Nachweis des Versicherungsnehmers, dass dieser die durch die Sicherstellung abgesicherte Leistung erbracht hat.
2. Solange Befreiung nach Nr. 1 nicht erfolgt ist, wird der Versicherungsnehmer einen Betrag in Höhe der noch besicherten Reisepreise bei dem Versicherer als Barsicherheit hinterlegen oder eine andere vom Versicherer akzeptierte Sicherheit zur Verfügung stellen.
 3. Soweit die Voraussetzung des § 8 Nr. 2 (Vertragsaufhebung durch den Versicherer) vorliegen, wird der Versicherungsnehmer eine Barsicherheit bei dem Versicherer hinterlegen oder eine andere vom Versicherer akzeptierte Sicherheit zur Verfügung stellen.

§ 10 – Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Die jeweiligen Bedingungen des Versicherers gelten so lange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt ist.
2. Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – München.